

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemä Anhang II der EU-Verordnung 1907/2006

Druckdatum: 12. 2. 2007

Überarbeitet: 17.06.2015

Revision: 3

Novoryt Retuschierstifte

Seite 1 von 12

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktentifikator

Produktname: Novoryt Retuschierstifte

Chemiename: -

Registriernummer REACH: -

Farbton: Mahagoni, Kirsche, Fichte, helle Eiche, Eiche, Buche, Nuss, dunkel Eiche, Lärche, Erle, rote Mahagoni, dunkelbraun, Teak, schwarz

Kode K2: V014161000000-V014162200000

Bemerkung: Index-, CAS-, EG- und Registrierung Nummer die chemische Stoffe oder gefährliche Komponente (Gemisch) - Siehe ABSCHNITT 3.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen

Empfohlener Verwendungszweck:

Wird für weitere Arbeitsgänge dem Kunden geliefert, der mit dieser Filzstifte auffüllt, für Reparaturen Holzmängeln (insbesondere für Tischler).

Unempfohlener Verwendungszweck: Alles andere als empfohlener Verwendungszweck.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: Novoryt AG
Zietmattweg 14
4462 Rickenbach BL
Schweiz

Für das Sicherheitsdatenblatt verantwortliche fachlich befähigte Person:

Name: Christa Hirschi
Adresse: Zietmattweg 14, 4462 Rickenbach BL, Schweiz
Tel.: +41 61 985 83 83
E-Mail: info@novoryt.ch

1.4. Notrufnummer

Tel.: +41 61 985 83 83
Adresse: Zietmattweg 14
4462 Rickenbach BL
Schweiz

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs – Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefährliche Eigenschaft:

Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2; Sensibilisierung — Haut, Gefahrenkategorien 1; Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorie 3, betäubende Wirkungen; Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 3 H-Sätze: H225-317-336-412
Volle Fassung der H-Sätze ist im Abschnitt 16 dieses Sicherheitsdatenblatts angegeben.

2.1.2. Sonstige Angaben

Schwerwiegendste ungünstigste physikalisch-chemische Wirkungen:

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Schwerwiegendste ungünstigste Wirkungen auf menschliche Gesundheit bei der Verwendung des Stoffes/der Zubereitung:

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemä Anhang II der EU-Verordnung 1907/2006

Druckdatum: 12. 2. 2007

Überarbeitet: 17.06.2015

Revision: 3

Novoryt Retuschierstifte

Seite 2 von 12

Nach Einatmen: Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Nach Verschlucken: Nicht kennt.

Nach Hautkontakt: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

Nach Augenkontakt: Kann leicht Augen reizen.

Schwerwiegendste ungünstigste Wirkungen auf Umweltschutz bei der Verwendung des Stoffes/der Zubereitung:

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente – Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Gefahr

- H-Sätze: H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- P-v ty: P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P233 Behälter dicht verschlossen halten.
P240 Behälter und zu befüllende Anlage erden.
P241 Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel/ Lüftungsanlagen/Beleuchtung verwenden.
P242 Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.
P243 Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
P261 Einatmen von Dampf/ Aerosol vermeiden.
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- P302+352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P303+361+353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
- P304+340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
- P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM /Arzt anrufen.
P321 Besondere Behandlung (siehe Informationen auf diesem Kennzeichnungsetikett).
- P333+313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P362+364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P370+378 Bei Brand: Kohlendioxid (CO₂), Chemische Pulver, Schaum zum Löschen verwenden.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemä Anhang II der EU-Verordnung 1907/2006

Druckdatum: 12. 2. 2007

Überarbeitet: 17.06.2015

Revision: 3

Novoryt Retuschierstifte

Seite 3 von 12

P403+233 Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

P403+235 Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter Sonderabfall zuführen

Kennzeichnungselemente – Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Verpackungen < 125 ml

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Gefahr

H-Sätze:

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

P-Sätze: P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P261 Einatmen von Dampf/ Aerosol vermeiden.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P304+340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM /Arzt anrufen.

P321 Besondere Behandlung (siehe Informationen auf diesem Kennzeichnungsetikett).

P333+313 Bei Hautreizung oder -Ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362+364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P403+233 Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter Sonderabfall zuführen.

Sonstige Angaben für Verpackung/ :

Enthält: Ethanol, 1-Methoxypropan-2-ol, C.I. Solvent Yellow 81, Rosin.

Verpackung muss sein einrichten greifbarer Warnung für Blinde.

2.3 Sonstige Gefahren

Nicht kennt

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Das Produkt ist nicht die Stoffe.

Name: -

Sonstige Angaben:

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemä Anhang II der EU-Verordnung 1907/2006

Druckdatum: 12. 2. 2007

Überarbeitet: 17.06.2015

Revision: 3

Novoryt Retuschierstifte

Seite 4 von 12

3.2. Gemische

Name: Novoryt Retuschierstifte

Beschreibung: Gemisch - Ethanol, 1-Methoxypropan-2-ol, Farbstoff und Additiv.

1) Index-Nr 2) CAS-Nr 3) EG-Nummer 4) Registrierung Nummer	Chemische Name	Gehalt [%]	Einstufung – Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
1) 603-002-00-5 2) 64-17-5 3) 200-578-6 4) bisher nicht zugeordnet	Ethanol	< 83	Flam. Liq. 2 (H225)
1) 603-064-00-3 2) 107-98-2 3) 203-539-1 4) 02-2119752510-47-0000	1-Methoxypropan-2-ol	< 20	Flam. Liq. 3 (H226) STOT SE 3 (H336)
1) - 2) 94276-33-2 3) 304-519-6 4) bisher nicht zugeordnet	C.I. Solvent Yellow 81	0 - 4	Aquatic Chronic 2 (H411)
1) 650-015-00-7 2) 8050-09-7 3) 232-475-7 4) bisher nicht zugeordnet	Rosin	3,5	Skin Sens. 1 (H317)
1) - 2) 94277-77-7 3) 304-661-9 4) bisher nicht zugeordnet	C.I. Solvent Blue 70	0 - 2	Aquatic Chronic 3 (H412)
1) - 2) 84961-40-0 3) 284-628-2 4) bisher nicht zugeordnet	Amines, C10-14-branched and linear alkyl, bis[2,4- dihydro-4-[(2-hydroxy-5- nitrophenyl)azo]-5-methyl-2- phenyl-3H-pyrazol-3- onato(2-)]chromate(1-)(1:1) *	0 - 0,9	Acute Tox. 4 (H302)
1) - 2) 85029-57-8 3) 285-082-8 4) bisher nicht zugeordnet	Amines, C10-14-branched and linear alkyl, bis[2,4- dihydro-4-[(2-hydroxy-4- nitrophenyl)azo]-5-methyl-2- phenyl-3H-pyrazol-3- onato(2-)]chromate(1-)*	0 - 0,9	Aquatic Acute 1 (H400), Aquatic Chronic 1 (H410)
1) - 2) 85029-58-9 3) 285-083-3 4) bisher nicht zugeordnet	C.I. Solvent Yellow 82	0 – 0,1	Aquatic Acute 1 (H400), Aquatic Chronic 1 (H410)

Volle Fassung der H-Sätze ist im Abschnitt 16 dieses Sicherheitsdatenblatts angegeben.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemä Anhang II der EU-Verordnung 1907/2006

Druckdatum: 12. 2. 2007

Überarbeitet: 17.06.2015

Revision: 3

Novoryt Retuschierstifte

Seite 5 von 12

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat versuchen. Wenn gesundheitliche Schwierigkeiten auftreten oder im Zweifelsfall den Arzt benachrichtigen und ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen.

Nach Einatmen:

Exposition unterbrechen, den Betroffenen an die frische Luft bringen, körperliche sowie geistliche Ruhe sicherstellen. Den Betroffenen nicht frieren lassen. Wenn er Atemschwierigkeiten hat oder bei Übelkeit den Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Dem Betroffenen kontaminierte Kleidung sofort ausziehen, betroffene Stelle mit viel Wasser und Seife waschen und gut spülen, mit geeigneten Reparatursmitteln behandeln. Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Vorhandene Kontaktlinsen unverzüglich entfernen. Sofort mit sauberem (wenn möglich lauwarmem) Wasser mindestens 15 Minuten. Sofort Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Mund mit sauberem Wasser spülen. 2-3 Gläser Wasser trinken. Erbrechen nicht hervorrufen. Bei Schwierigkeiten ärztliche Hilfe aufsuchen und dieses Produktlabel oder dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Sonstige Angaben:

Notrufnummer - Tel.: +41 61 985 83 83

Adresse: Zietmattweg 14, 4462 Rickenbach BL, Schweiz

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Einatmen: Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Nach Verschlucken: Nicht kennt.

Nach Hautkontakt: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

Nach Augenkontakt: Kann leicht Augen reizen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Siehe ABSCHNITT 4.1.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid (CO₂), Chemische Pulver, Schaum

Ungeeignete Löschmittel:

Voller Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht Kohlenmonoxid (CO), Pyrolyseprodukte aliphatischer Kohlenwasserstoffe.

Bildet explosive Gemische in der Luft beim Erwärmen über den Flammpunkt.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Beim Brand komplette Feuerwehr-Schutzausrüstung mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät (EN 133) verwenden.

5.4. Sonstige Angaben

Brandrückstände und kontaminierte Löschflüssigkeit sind nach örtlich gültigen Vorschriften zu entsorgen, sie dürfen nicht in Oberflächen- oder Untergrundgewässer gelangen. Gebinde mit Zubereitung von Reichweite des Brandes entfernen oder diese mindestens mit Wasserstrahl kühlen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemä Anhang II der EU-Verordnung 1907/2006

Druckdatum: 12. 2. 2007

Überarbeitet: 17.06.2015

Revision: 3

Novoryt Retuschierstifte

Seite 6 von 12

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Geeignete Schutzausrüstungen (beständige Handschuhe, Schutzbrille und -kleidung) – siehe Kapitel 8 - verwenden. Alle Zündquellen entfernen. Dämpfe nicht einatmen. Präventive Maßnahmen zur Prävention der Ansammlung von elektrostatischer Ladung umsetzen

Einsatzkräfte:

Geeignete Schutzausrüstungen (beständige Handschuhe, Schutzbrille und -kleidung) – siehe Kapitel 8 - verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation / Oberflächengewässer / Untergroundgewässer gelangen lassen. Bei Entweichung der Zubereitung in die Gewässer oder Kanalisation entsprechende Behörden, beziehungsweise nächste Umgebung informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Von kontaminierter Fläche mit Hilfe des Flüssigkeitsbinders (Vermiculit, Sand, Erde, Universalbindemittel) absorbieren. Das Bindemittel nachher in geeignetem Container lagern und in Übereinstimmung mit den Abfallvorschriften entsorgen. Den Ort reinigen.

Sonstige Angaben:

Siehe weiter Abschnitte 7, 8 und 13

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Gegebenenfalls ist auf die Abschnitte 8 und 13 zu verweisen.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Dämpfe nicht einatmen. Wirksame Lüftung sicherstellen. Bezugnehmend auf Möglichkeiten der Aussetzung den Wirkungen des Gefahrstoffes geeignete Schutzausrüstungen (beständige Handschuhe, Schutzbrille und -kleidung) verwenden. Alle Zündquellen entfernen. Nicht rauchen. Präventive Maßnahmen zur Prävention der Ansammlung von elektrostatischer Ladung umsetzen. In Übereinstimmung mit Gebrauchsanweisung arbeiten – bei deren Beachtung sind keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich. Für Kinder unzugänglich aufbewahren. Bei der Arbeit mit Zubereitung nicht essen, trinken oder rauchen. Dämpfe können mit Luft explosives Gemisch bilden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Trocken und kühl in Originalgebinden lagern. Nicht in der Nähe von Wärmequellen lagern, Ansammlungen statischer Elektrizität vermeiden. Präventive Maßnahmen zur Prävention der Ansammlung von elektrostatischer Ladung umsetzen. In Übereinstimmung mit Gebrauchsanweisung arbeiten – bei deren Beachtung sind keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich. Nicht rauchen.

Unverträgliche Materialien: Alkalimetalle, Ammonia, Oxidationsmittel, Peroxid

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemä Anhang II der EU-Verordnung 1907/2006

Druckdatum: 12. 2. 2007

Überarbeitet: 17.06.2015

Revision: 3

Novoryt Retuschierstifte

Seite 7 von 12

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Zubereitung enthält Stoffe, für die (Regierungsverordnung 361/2007 GBl., in gültiger Fassung) folgende Konzentrationslimit in Arbeitsumgebung (höchst zulässiges Expositionslimit = PEL; höchst zulässige Konzentration in Arbeitsatmosphäre = NPK-P) festgelegt sind.

Stoffe CAS Nr PEL NPK-P

mg.m-3

Rosin – Staub, Rauch* 8050-09-7 1 -

Ethanol 64-17-5 1000 3000

1-Methoxypropan-2-ol

**

107-98-2 270 550

Angabe: * Sensibilisierung Effekt

**Bei der Exposition kommt Penetration des Stoffes durch die Haut bedeutsam zur Geltung.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Unter Voraussetzung, dass man mit dem Produkt in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen der Hygiene und Arbeitssicherheit umgeht, werden keine Sondermittel erfordert. Es wird empfohlen, das Produkt an gut gelüfteten Orten einzusetzen. Bei der Arbeit mit Zubereitung nicht essen, trinken, rauchen. Kontaminierte Kleidung sofort wechseln. Kontaminierung von Augen und Haut vermeiden. Vor den Pausen Hände waschen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:

Augen- / Gesichtsschutz:

Schutzbrille.

Hautschutz:

Geeignete chemisch beständige Handschuhe (Material Butylkautschuk – Schichtdicke 0,7 mm, Initiierungszeit >480 Minuten, Material Naturlatex – Schichtdicke 0,4 mm, Initiierungszeit >120 Minuten) verwenden. Arbeitsschutzkleidung, Schuhe.

Atemschutz:

Entfällt bei üblicher Verwendung; bei langfristigem Aufenthalt in unzureichend gelüfteten Räumen und bei Überschreitung der Grenzwerte geeignete Atemschutzgeräte – Filter A/P2 gegen Dämpfe organischer Verbindungen verwenden.

Thermische Gefahren: Nicht kennt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Nicht in die Kanalisation / Oberflächengewässer / Untergrundgewässer gelangen lassen. Bei Entweichung der Zubereitung in die Gewässer oder Kanalisation entsprechende Behörden, beziehungsweise nächste Umgebung informieren.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Flüssigkeit
Farbe: nach Farbton	(sich Abschnitt 1)
Geruch:	nach Alkohol
Geruchschwelle:	nicht festgelegt
pH:	nicht festgelegt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht festgelegt
Siedebeginn und Siedebereich:	nicht festgelegt
Flammpunkt:	19 oC (SN 65 6065)
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht festgelegt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	leichtentzündlich

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemä Anhang II der EU-Verordnung 1907/2006

Druckdatum: 12. 2. 2007

Überarbeitet: 17.06.2015

Revision: 3

Novoryt Retuschierstifte

Seite 8 von 12

obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	nicht festgelegt
Dampfdruck:	nicht festgelegt
Dampfdichte:	nicht festgelegt
Dichte:	nicht festgelegt
Löslichkeit(en):	nicht festgelegt
Verteilungskoeffizient:	n-Octanol/Wasser: nicht festgelegt
Selbstentzündungstemperatur:	nicht festgelegt
Zersetzungstemperatur:	nicht festgelegt
Viskosität:	nicht festgelegt
explosive Eigenschaften:	beim Produkt droht keine Explosionsgefahr, es ist jedoch Bildung eines explosiven Gemisches der Dämpfe mit Luft möglich.
oxidierende Eigenschaften:	nicht festgelegt

9.2. Sonstige Angaben

-

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Produkt ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.2. Chemische Stabilität

Produkt ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bildet explosive Gemische in der Luft beim Erwärmen über den Flammpunkt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen über dem Flammpunkt; offenes Feuer, statische Elektrizität; unter normalen Nutzungsbedingungen keine gefährlichen Reaktionen bekannt. Beim Temperaturanstieg droht Druckanstieg im Gebinde und folgende Beschädigung der Verpackung und Entweichung des Produkts.

10.5. Unverträgliche Materialien

Alkalimetalle, Ammonia, Oxidationsmittel, Peroxid

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei normaler Nutzung keine, beim Brand können gefährliche Gase und Dämpfe entstehen.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität für Gemisch: nicht festgelegt

akute Toxizität für:

Ethanol:	LD50 (ratte, oral):	10 470 mg/kg bw (95 % ETOH)
	LC50 (ratte, inhal):	124,7 mg/l/4h
	LD50 (kaninchen, dermal):	>20 000 ml/kg bw
1-methoxypropan-2-ol:	LD50 (ratte, oral):	3 739 mg/kg bw
	LC0 (ratte, inhal):	>7 000 ppm/6h
	LD50 (kaninchen, dermal):	>2 000 mg/kg bw

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: nicht festgelegt

schwere Augenschädigung/-reizung: nicht festgelegt

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Karzinogenität: nicht festgelegt.

Reproduktionstoxizität: nicht festgelegt

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemä Anhang II der EU-Verordnung 1907/2006

Druckdatum: 12. 2. 2007

Überarbeitet: 17.06.2015

Revision: 3

Novoryt Retuschierstifte

Seite 9 von 12

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: nicht festgelegt

Aspirationsgefahr: nicht festgelegt

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen:

nicht festgelegt

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen

Eigenschaften:

nicht festgelegt

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen - chronische Wirkungen nach kurzer oder lang

anhaltender Exposition:

nicht festgelegt

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

akute Toxizität für:

Ethanol:	LC50 (Pimephales promelas):	14,2 g/l/96h
	LC50 (Daphnia magna):	> 100 mg/l/96h
	LC50 (Nostoc species):	> 22,6 g/l/10d
Rosin:	EC50 (Daphnia magna):	4,5 mg/l/48h
	EC50 (Desmodesmus subspicatus):	400 mg/l/72h
1-Methoxypropan-2-ol:	LC50 (Pimephales promelas):	20 800 mg/l/96h
	EL50 (Daphnia magna):	21 100 mg/l/48h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biodegradaton: 94% (modifiziert screening Test OECD)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

O ctanol/Wasser-Verteilungskoeffizienten (log Kow): -

Biokonzentrationsfaktor (BC F): -

12.4. Mobilität im Boden

nicht festgelegt

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

nicht festgelegt

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Nicht in die Kanalisation / Oberflächengewässer / Untergrundgewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Mit den Abfällen ist in Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr. 185/2001 GBl., über Abfälle in gültiger Fassung und in der Fassung zusammenhängender Vorschriften umzugehen.

Mit Kommunalabfall nicht vermischen. Entweichung in Kanalisation verhindern.

Empfohlenes Entsorgungsverfahren in Gefahrstoff-Verbrennungsanlage. Gekennzeichneter

Sonstige Angaben: Abfall der Entsorgung einschließlich Identifikationsblatt des Sonderabfalls einer spezialisierten Firma mit Berechtigung zu dieser Tätigkeit zuführen

Abfallschlüssel:

Abfallschlüssel nach AW/EWC 14 06 03 Andere Lösemittel und Lösemittelgemische

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemä Anhang II der EU-Verordnung 1907/2006

Druckdatum: 12. 2. 2007

Überarbeitet: 17.06.2015

Revision: 3

Novoryt Retuschierstifte

Seite 10 von 12

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

1170

Sicherheitszeichen: ADR/RID, IMDG, ITA-DGR:



14.2.

UN 3175 Nach Sonderbestimmung A46 – kein Gefahrgut

14.3. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Brennbare Flüssigkeiten, enthält Ethanol / ETHANOL

14.4. Transportgefahrenklassen

14.5. Verpackungsgruppe

II

14.6. Umweltgefahren

Ja

14.7. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht angegeben

14.8. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBCCode

Nicht angegeben

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen, über die Errichtung der Europäischen Agentur für chemische Stoffe, über die Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und über die Aufhebung der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 793/93, der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1488/94, der Richtlinie des Rates 76/769/EWG und der Richtlinien der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 VERORDNUNG (EU) Nr. 453/2010 DER KOMMISSION vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 1999/45/EG über die Annäherung von Rechtsund Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten betreffend Klassifizierung, Verpackung und Kennzeichnung von Gefahrzubereitungen, in der Fassung späterer Vorschriften Richtlinie des Rates 76/796/EWG über Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend eine Beschränkung der Markteinführung und Nutzung einiger chemischer Stoffe und Zubereitungen, in der Fassung späterer Vorschriften, Gesetz Nr. 350/2011 GBl., über die chemischen Stoffe und chemische Zubereitungen Gesetz Nr. 59/2006 GBl., über Prävention schwerwiegender Störfälle und weiter, z.B.: Gesetz Nr. 455/1991 GBl. Gewerbegesetz, in der Fassung späterer Vorschriften,

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemä Anhang II der EU-Verordnung 1907/2006

Druckdatum: 12. 2. 2007

Überarbeitet: 17.06.2015

Revision: 3

Novoryt Retuschierstifte

Seite 11 von 12

Gesetz Nr. 102/2001 GBl. über allgemeine Produktsicherheit, in der Fassung späterer Vorschriften, Gesetz Nr. 22/1997 GBl. über technische Anforderungen an Produkte, in der Fassung späterer Vorschriften und dessen Durchführungsvorschriften, z.B. Regierungsverordnung Nr. 21/2003 GBl., Gesetz Nr. 258/2000 GBl. über Schutz der öffentlichen Gesundheit und über Änderung einiger zusammenhängender Vorschriften in der Fassung späterer Vorschriften und dessen Durchführungsvorschriften; Gesetz Nr. 20/1966 GBl., über Volksgesundheit in der Fassung späterer Vorschriften, Gesetz Nr. 262/2006 GBl., Arbeitsgesetzbuch in gültiger Fassung, Gesetz Nr. 309/2001 GBl., in gültiger Fassung, mit dem die Bedingungen des Gesundheitsschutzes des Arbeitnehmers bei der Arbeit festgelegt werden Bekanntmachung Nr. 432/2003 GBl. über Einstufung der Arbeiten in Kategorien, Limitwerte der Kennzahlen biologischer Expositionstests Regierungsverordnung Nr. 101/2005 GBl., über ausführlichere Anforderungen an den Arbeitsplatz und die Arbeitsumgebung Abfallgesetz Nr. 188/2004 GBl. in gültiger Fassung (7/2005 GBl.), mit dem das Gesetz Nr. 185/2001 GBl. und einige weitere Gesetze geändert werden Regierungsverordnung Nr. 361/2007 GBl., mit der die Bedingungen des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit festgelegt werden, Gesetz Nr. 185/2001 GBl. über Abfälle, in der Fassung späterer Vorschriften und dessen Durchführungsvorschriften, Gesetz Nr. 86/2002 GBl. über Schutz der Atmosphäre in der Fassung späterer Vorschriften und dessen Durchführungsvorschriften, Gesetz Nr. 477/2001 GBl. über Verpackungen in der Fassung späterer Vorschriften und dessen Durchführungsvorschriften und weitere zusammenhängende Vorschriften, Gesetz Nr. 111/1994 GBl., über Straßentransport in der Fassung späterer Vorschriften. Gesetz Nr. 133/1985 GBl. über Brandschutz in gültiger Fassung und Verordnung des Innenministeriums Nr. 246/2001 GBl. Europäische Vereinbarung über internationalen Straßentransport der Gefahrgüter (im folgenden nur ADR-Vereinbarung)

ANMERKUNG: Aufgeführte Regulierungsangaben deuten nur grundlegende in diesem Sicherheitsdatenblatt beschriebene Verordnungen an. Wir machen auf mögliches Vorhandensein zusätzlicher diese Verordnungen ergänzender Vorschriften aufmerksam. Wir verweisen auf alle verwendbaren nationalen, internationalen und örtlichen Vorschriften und Verordnungen.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

nicht festgelegt

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Vollständige Fassung der in den Abschnitten 2, 3 dieses Sicherheitsdatenblatts aufgeführten HSätze:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Schulungshinweise:

Die Angelstellen mit dem Inhalt dieses Sicherheitsdatenblatts und mit den allgemeinen Regeln bei Umgang mit Chemikalien und Gemischen bekannt machen. Die Schulung einmal pro Jahr durchführen. In den Sicherheitsdatenblättern einzelner Komponenten der Zubereitung aufgeführte Angaben des Herstellers und Lieferanten. Dieses Sicherheitsdatenblatt sollte in Verbindung mit dem Materialblatt verwendet werden.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemä Anhang II der EU-Verordnung 1907/2006

Druckdatum: 12. 2. 2007

Überarbeitet: 17.06.2015

Revision: 3

Novoryt Retuschierstifte

Seite 12 von 12

Es ersetzt nicht dieses. Hier aufgeführte Angaben beruhen auf unserer Kenntnis des Produkts in der Zeit der Veröffentlichung und werden in gutem Glauben präsentiert. Der Benutzer wird auf mögliche aus der Nutzung des Produkts für andere als bestimmungsgemäße Zwecke sich ergebende Gefahren aufmerksam gemacht. Dies gibt dem Benutzer keine Ausnahme der Kenntnis und Applizierung aller seine Tätigkeit regulierender Verordnungen. Es liegt lediglich auf der Verantwortung des Benutzers, sämtliche für den Umgang mit dem Produkt geforderten Verordnungen zu nutzen. Ziel der erwähnten Regulierungsverordnungen ist, dem Benutzer zu helfen, seine Pflichten bezüglich Verwendung der Gefahrprodukte zu erfüllen.

Die Revision Nr.3 dieses Sicherheitsdatenblatt: die Textänderungen in alles Abschnitts.

Abkürzungen:

P BT	Persistent, Bioacumulative and Toxic
v PvB	Very Persistent and very Bioacumulative
PEL	höchst zulässiges Expositionslimit in Arbeitsatmosphäre
NPK-P	höchst zulässige Konzentration in Arbeitsatmosphäre
CAS	Chemical Abstract Service
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 3
Acute Tox. 4	Akute Toxizität (oral), Gefahrenkategorie 4
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 3
Skin Sens. 1	Sensibilisierung — Haut, Gefahrenkategorien 1
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorie 3, betäubende Wirkungen